

# Ministerialblatt

## für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

30. Jahrgang

Magdeburg, den 28. Dezember 2020

Nummer 45

## INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

I.	
<p><b>A. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur</b></p> <p><b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b></p> <p>Erl. 14. 12. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung des schriftlichen Kulturgutes in Sachsen-Anhalt (Förderrichtlinie Erhaltung des schriftlichen Kulturgutes in Sachsen-Anhalt) ..... 501 (neu: 2241)</p> <p><b>C. Ministerium für Justiz und Gleichstellung</b></p> <p><b>D. Ministerium der Finanzen</b></p> <p>RdErl. 10. 12. 2020, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung; Dritte Änderung ..... 504 (zu: 2032).</p> <p><b>E. Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration</b></p> <p><b>F. Ministerium für Bildung</b></p>	<p><b>G. Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung</b></p> <p><b>H. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie</b></p> <p>RdErl. 1. 11. 2020, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von integrierten Gemeindeentwicklungskonzepten (Richtlinien Integrierte Gemeindeentwicklungskonzepte – RL IG EK) ..... 504 (neu: 7817)</p> <p><b>I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr</b></p> <p>RdErl. 18. 10. 2020, Straßen- und Brückenbautechnik; Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen sowie von Einfassungen, Ausgabe 2020 (ZTV Pflaster-StB 20) 507 (neu: 9112)</p> <p>RdErl. 18. 10. 2020, Straßen- und Brückenbautechnik; Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien sowie Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen, Ausgabe 2006, ZTV Pflaster-StB 06, TL Pflaster-StB 06/15; Zweite Änderung ..... 508 (zu: 9112)</p>

### B. Ministerium für Inneres und Sport

2241

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung des schriftlichen Kulturgutes in Sachsen-Anhalt (Förderrichtlinie Erhaltung des schriftlichen Kulturgutes in Sachsen-Anhalt)**

Erl. des MI vom 14. 12. 2020 – 15-56703

## I.

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 In Umsetzung des Konzepts zur Erhaltung und Digitalisierung des schriftlichen Kulturgutes in Sachsen-Anhalt (LT-Drs. 7/3171 vom 12. 7. 2018) gewährt das Land Sachsen-Anhalt Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Träger von Archiven, Bibliotheken mit Archivfunktion oder historischen Altbeständen sowie Museen, die auf den Originalerhalt von gefährdetem schriftlichem Kulturgut gerichtet sind. Diese Förderung bezieht sich in besonderer Weise auf Archiv- und Bibliotheksgut, welches durch den „Papierzerfall“ einer akuten Gefährdung ausgesetzt ist. Gefördert werden sollen vor allem Mengenverfahren zur Entsäuerung, Verpackung und Trockenreinigung.

## 1.2 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. 3. 2020 (GVBl. LSA S. 108), in der jeweils geltenden Fassung sowie der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. 12. 2017, MBI. LSA 2018 S. 211) in der jeweils geltenden Fassung und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk zu § 44 LHO) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. 6. 2016, MBI. LSA S. 383, geändert durch RdErl. vom 25. 6. 2020, MBI. LSA S. 254) in der jeweils geltenden Fassung,
- c) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L187 vom 26. 6. 2014, S. 1, L 283 vom 27. 9. 2014, S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7. 7. 2020, S. 3)

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung des in Sachsen-Anhalt verwahrten und öffentlich zugänglichen schriftlichen Kulturgutes.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Schriftliches Kulturgut im Sinne dieser Richtlinie ist sowohl landesweit, aber auch regional oder lokal bedeutendes, im Original überliefertes Archiv- und Bibliotheksgut, welches von der verwahrenden Einrichtung dauerhaft zu erhalten und der Öffentlichkeit sowie der wissenschaftlichen Forschung zugänglich zu machen ist. Archivgut umfasst dabei insbesondere Urkunden, Amtsbücher, Akten, Karten und Pläne, Plakate, Nachlässe und Sammlungen sowie sonstige zweidimensionale Objekte, unabhängig vom Aufbewahrungsort (Archive, Bibliotheken, Museen). Bibliotheksgut als Kategorie des schriftlichen Kulturgutes im Sinne dieser Richtlinie umfasst insbesondere Handschriften, Autographen, Nachlässe, Inkunabeln, Drucke bis 1850 und ab 1850, die für die Erforschung der Landesgeschichte oder sonstige wissenschaftliche Zwecke von besonderer Bedeutung sind.

2.2 Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere folgende Maßnahmen zur Erhaltung von schriftlichem Kulturgut:

- a) die Durchführung von Zustandserhebungen (Schadenskataster),

- b) die Entwicklung von einrichtungsbezogenen Bestands-erhaltungskonzepten,
- c) die Trockenreinigung und Dekontaminierung vor der Entsäuerung,
- d) die Entsäuerung durch technische Massenverfahren sowie
- e) die fachgerechte Verpackung in alterungsbeständige Kartonnagen.

Förderfähig sind im Weiteren Erst-, Ersatz- und Ergänzungsausstattungen von mobilen Erstversorgungszentren sowie Einsatzübungen von Notfallverbänden kulturgutverwahrnder Einrichtungen.

2.3 Nicht Gegenstand der Förderung sind Einzelrestaurierungen von schriftlichem Kulturgut.

## 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger können folgende Träger von öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Archiven, Bibliotheken und Museen sein:

- a) kommunale Gebietskörperschaften oder ihre Zusammenschlüsse (Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise und kommunale Zweckverbände),
- b) sonstige Körperschaften, Anstalten und staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts (mittelbare Landesverwaltung),
- c) Kirchen und Religionsgemeinschaften,
- d) rechtsfähige und als gemeinnützig anerkannte Vereine.

3.2 Eine Förderung von Vorhaben aus dem Bereich der unmittelbaren Landesverwaltung ist ausgeschlossen.

3.3 Von einer Förderung ausgeschlossen sind weiterhin Vorhaben, die auf eine Gewinnerzielung gerichtet sind oder deren Umsetzung eine erhebliche Steigerung von Gebühren- oder anderen Einnahmen auf Seiten des Zuwendungsempfängers erwarten lässt.

3.4 Eine Weiterleitung der Fördermittel an Dritte durch den Fördermittelempfänger ist nicht zulässig.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Antrags- und Bewilligungsbehörde prüft in jedem Einzelfall, ob die Förderung eine potenzielle Beihilfe nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellt. Förderungen nach dieser Richtlinie, die Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 darstellen, werden unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 als Einzelbeihilfe freigestellt.

4.2 Das zu fördernde Vorhaben muss sich auf öffentlich zugängliches schriftliches Kulturgut beziehen, welches in Archiven, Bibliotheken und Museen im Land Sachsen-Anhalt verwahrt wird. Das Kulturgut muss zudem einen räumlichen und inhaltlichen Bezug zum Land Sachsen-Anhalt aufweisen und soll als Quelle der historischen Forschung oder als Gegenstand geschichtlicher Identitätsbildung von besonderer Bedeutung sein.

4.3 Das schriftliche Kulturgut, auf welches sich der Zuwendungsantrag bezieht, soll sich im Eigentum des Antragstellers befinden. Soweit Depositgut Gegenstand eines Zuwendungsantrags des Trägers der Kulturgutverwahrenden Einrichtung ist, ist das Einverständnis des Depositgebers im Antrag nachzuweisen. Schriftliches Kulturgut, dessen Eigentumsverhältnisse ungeklärt oder strittig sind (Restitutionsgut), ist von einer Förderung ausgenommen.

4.4 An der Förderung des Vorhabens muss ein erhebliches Landesinteresse bestehen. Dieses ist mit der Antragstellung begründet darzulegen.

4.5 Der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr bieten, dass der Einsatz von Eigen- und Drittmitteln sowie die Organisation und Durchführung des beantragten Vorhabens unter sparsamer und wirtschaftlicher Verwendung der Landesmittel erfolgt.

4.6 Eine Förderung ist nur zulässig, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Die ergänzende Finanzierung aus anderen Förderprogrammen des Landes oder des Bundes ist zulässig. Eine Überkompensation ist dabei auszuschließen.

4.7 Die Zuwendungsempfänger sollen sich in geeigneter Weise um eine angemessene vorhabenbezogene Öffentlichkeitsarbeit bemühen. Dabei ist nach der Förderzusage folgender Hinweis zu verwenden: „Gefördert vom Land Sachsen-Anhalt“. Bei Veröffentlichungen ist zusätzlich das Landeslogo an geeigneter Stelle abzubilden. Bei Nichteinhaltung der Kennzeichnungspflicht ist mit Sanktionen bis hin zur Rückforderung der Landesmittel zu rechnen.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Sie kann auch zur Kofinanzierung von Vorhaben bewilligt werden, für die eine Förderung aus dem Sonderprogramm der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) zur Erhaltung des schriftlichen Kulturguts (BKM-Sonderprogramm) beantragt werden soll.

5.2 Die Zuwendung kann bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben des zu fördernden Vorhabens betragen. Ein Eigenanteil von 20 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben ist vom Zuwendungsempfänger grundsätzlich selbst zu tragen. Im Fall einer beabsichtigten Kofinanzierung eines Förderantrages für das BKM-Sonderprogramm oder eines anderen geeigneten Förderprogramms kann eine Zuwendung in Höhe von bis zu 30 v. H. der insgesamt zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Drittmittel können nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden.

5.3 Zuwendungen des Landes werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 5 000 Euro und höchstens 25 000 Euro betragen. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde auf der Grundlage der Förderempfehlung eines Fachbeirats Bestandserhaltung.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben sind Ausgaben für Werkvertragsleistungen sowie projektbezogene Sach- und Personalausgaben; ausgenommen sind Ausgaben für

Stammpersonal und für sonstigen anteiligen Verwaltungsaufwand. Investitionen können als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden, soweit sie auf die Ausstattung der von Notfallverbänden getragenen mobilen Erstversorgungszentren gerichtet sind.

5.5 Bei der Bemessung des Eigenanteils können Eigenarbeitsleistungen nach Maßgabe der in Abschnitt 4 Nr. 2 und 3 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses benannten Kriterien und Pauschalwerte anerkannt werden. Höhe und Umfang der Eigenarbeitsleistungen sind sowohl im Finanzierungsplan, im Bewilligungsbescheid als auch im Verwendungsnachweis auszuweisen. Die Eigenarbeitsleistungen dürfen nur auf den Eigenanteil des Zuwendungsempfängers angerechnet werden.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Mit dem beantragten Vorhaben darf nicht vor der Bewilligung der Zuwendung begonnen werden (VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO). Als Maßnahmebeginn wird unter anderem der Abschluss eines dem Vorhaben zuzuordnenden Leistungs- oder Liefervertrages sowie die Erteilung eines verbindlichen Auftrags oder einer verbindlichen Zusage verstanden. Bei Vorhaben, die aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub dulden, kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag im Einzelfall einen vorzeitigen Maßnahmebeginn unter Beachtung des Abschnitts 6 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses zulassen. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Zuwendung.

6.2 Die Zuwendungsentscheidungen können unter Nennung des Zuwendungsempfängers, der Vorhabenbezeichnung sowie der Höhe der gewährten Zuwendung von der Bewilligungsbehörde im Internet veröffentlicht werden.

## 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

7.3 Zuwendungsanträge sind bis zum Ende der zweiten Kalenderwoche eines Jahres an die Antrags- und Bewilligungsbehörde zu richten. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Über Ausnahmen entscheidet die Antrags- und Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Fachbeirat Bestandserhaltung. Im Einzelfall kann die spätere Vorlage von Unterlagen zugelassen oder können ergänzende Unterlagen nachgefordert werden.

7.4 Die Antragsvordrucke sind bei der Antrags- und Bewilligungsbehörde erhältlich oder können auf deren Internetseite (<https://lvwa.sachsen-anhalt.de>) abgerufen werden.

7.5 Die Antrags- und Bewilligungsbehörde informiert über Fördermöglichkeiten, berät bei der Antragstellung und führt eine inhaltliche sowie förderrechtliche Vorprüfung der eingegangenen Zuwendungsanträge durch. Im Einzelfall kann die spätere Vorlage von Unterlagen zugelassen oder können ergänzende Unterlagen nachgefordert werden.

7.6 Die Zuwendungsanträge werden durch einen Fachbeirat Bestandserhaltung, dem Vertreter der fachlich zuständigen obersten Landesbehörden sowie Fachvertreter des Archiv-, Bibliotheks- und Museumswesens angehören, bewertet und priorisiert (Förderempfehlung und Rangliste). Hierbei können weitere ergänzende Stellungnahmen von Fachleuten oder Einrichtungen eingeholt werden. Die Förderempfehlung des Fachbeirats bildet die Grundlage für die Zuwendungsentscheidung der Antrags- und Bewilligungsbehörde.

7.7 Im Rahmen des Antragsverfahrens haben Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 Buchst. d zusätzlich zu dem Zuwendungsantrag folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) einen Vereinsregisterauszug mit Vereinsdaten, Vertretungsberechtigung und Kopie der eingetragenen Satzung,
- b) einen Bescheid des Finanzamtes über die Freistellung von der Körperschaftssteuer,
- c) eine Erklärung, dass der Antragsteller sich nicht in einem Insolvenzverfahren oder in der Liquidation befindet.

7.8 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt auf Antrag des Zuwendungsempfängers frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids durch die Antrags- und Bewilligungsbehörde auf das vom Zuwendungsempfänger benannte Konto.

7.9 Abweichend von Nummer 6.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) kann anstelle der Originalbelege eine Belegliste gemäß Abschnitt 2 Nr. 6.3 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses dem zahlenmäßigen Nachweis beigelegt werden. Für den Nachweis der anzurechnenden Eigenarbeitsleistungen (Nummer 5.5) ist Abschnitt 4 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses zu beachten.

7.10 Die Antrags- und Bewilligungsbehörde sowie der Landesrechnungshof sind berechtigt, die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle hiermit im Zusammenhang stehenden Auskünfte zu erteilen.

## 8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## 9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An  
das Landesverwaltungsamt

## D. Ministerium der Finanzen

2032

### Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung; Dritte Änderung

RdErl. des MF vom 10. 12. 2020 – 1521-03540

**Bezug:**

RdErl. des MF vom 1. 7. 2017 (MBI. LSA S. 503), zuletzt geändert durch RdErl. vom 11. 2. 2019 (MBI. LSA S. 114)

1. In Nummer 1 des Bezugs-RdErl. wird die Angabe „Artikel 12 des Gesetzes vom 11. 12. 2018 (BGBl. I S. 2387)“ durch die Angabe „Artikel 1 der Verordnung vom 1. 12. 2020 (BGBl. I S. 2713)“ ersetzt.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft.

**An**

die Landesbehörden sowie sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

## H. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

7817

### Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von integrierten Gemeindeentwicklungskonzepten (Richtlinien Integrierte Gemeindeentwicklungskonzepte – RL IG EK)

RdErl. des MULE vom 1. 11. 2020 – 63.3-60128/1

**Bezug:**

RdErl. des MLU vom 16. 9. 2015 (MBI. LSA 2016 S. 67)

## 1. Rechtsgrundlagen, Zweck

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. 3. 2020 (GVBl. LSA S. 108), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. 12. 2017, MBI. LSA 2018 S. 221) in der jeweils geltenden Fassung,